

1. ALLGEMEINES

Bei dem Festgeldkonto handelt es sich um ein Termin-einlagenkonto (Mehr.Geld.Konto, Mehr.Kapital.Konto und Jugend.Kapital.Konto), bei dem die Bank einen festen Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit gewährt. Es erfolgt eine einmalige Einzahlung des vereinbarten Anlagebetrags zu Vertragsbeginn auf das bei der Bank bestehende Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto). Ein Festgeldkonto kann nur geführt werden, wenn für den Kontoinhaber ein Tagesgeldkonto bei der Bank besteht.

2. KONTOINHABER

Konten werden nur für Verbraucher i.S. des § 13 BGB, d.h. nur für natürliche Personen geführt, die die Konten zu einem Zweck eröffnen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient, die auch wirtschaftlich Berechtigte sind und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Bank eröffnet keine Konten, wenn der Kontoinhaber für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Das Konto kann auch für zwei Kontoinhaber (Höchstzahl) geführt werden. In diesem Fall zeichnet jeder Kontoinhaber einzeln und das Festgeldkonto wird als Oder-Konto geführt; d.h. jeder Kontoinhaber kann allein und ohne Zustimmung des anderen über das Festgeldkonto verfügen.

Wird das Konto für zwei natürliche Personen geführt, bevollmächtigen sich die Kontoinhaber gegenseitig, Erklärungen der Bank entgegen zu nehmen und Erklärungen gegenüber der Bank abzugeben; ausgenommen hiervon ist die fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

3. FESTZINSVEREINBARUNG

Die Verzinsung beginnt mit der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Festgeldkonto (Mehr.Geld.Konto, Mehr.Kapital.Konto und Jugend.Kapital.Konto). Die Höhe des Zinssatzes bestimmt sich nach den tagesaktuellen, auf der Website von NIBC (www.nibc.de) veröffentlichten Konditionen für Festgeld und gilt für den gesamten Festzinszeitraum. Für die Höhe des Zinssatzes ist der Tag maßgeblich, an dem die Bank die Eröffnung des Festgeldkontos (Mehr.Geld.Konto, Mehr.Kapital.Konto und Jugend.Kapital.Konto) bestätigt.

Bei Festgeld mit einer Laufzeit von unter einem Jahr und ohne „automatische Prolongation“ werden die Zinsen zum Ende des Festzinszeitraumes berechnet und zusammen mit dem Kapital dem Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto) gutgeschrieben.

Bei Festgeld mit einer Laufzeit von unter einem Jahr und mit „automatischer Prolongation und Zinsansammlung“ werden die Zinsen zum Ende des Festzinszeitraumes

berechnet, dem Festgeldkonto (Mehr.Geld.Konto) gutgeschrieben und ab dann mit verzinnt.

Bei Festgeld mit einer Laufzeit von unter einem Jahr und mit „automatischer Prolongation und ohne Zinsansammlung“ werden die Zinsen zum Ende des Festzinszeitraumes berechnet und dem Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto) gutgeschrieben.

Bei Festgeld mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber werden die Zinsen jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres berechnet, dem Festgeldkonto (Mehr.Kapital.Konto und Jugend.Kapital.Konto) gutgeschrieben und ab diesem Zeitpunkt mit verzinnt. Die Bank wird zum Ende des Festzinszeitraumes die bis dahin angefallenen Zinsen zusammen mit dem Kapital dem Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto) gutschreiben.

Die Bank wird bei jeder Zinsgutschrift eine Abrechnung erteilen.

4. VERFÜGUNGEN ZUM ENDE DES FESTZINSZEITRAUMES

Während der Festzinsvereinbarung sind weitere Einzahlungen auf und Verfügungen über das auf dem Festgeldkonto (Mehr.Geld.Konto, Mehr.Kapital.Konto und Jugend.Kapital.Konto) befindliche Guthaben nicht möglich. Über das Guthaben kann nur zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraumes verfügt werden. Die Verfügung kann nur zugunsten des bei der Bank bestehenden Tagesgeldkontos (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto) erfolgen. Guthaben auf dem Festgeldkonto können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Verfügungen über das Guthaben auf dem Festgeldkonto sind nach Fälligkeit ausschließlich über das Online-Banking möglich. Die Bank erhebt hierüber keine gesonderten Gebühren.

5. ABLAUF DES FESTZINSZEITRAUMES/PROLONGATION

Der Kontoinhaber kann bei Anlage des Festgeldes (Mehr.Geld.Konto, Mehr.Kapital.Konto und Jugend.Kapital.Konto) wählen, ob der Anlagebetrag nach Ablauf des vereinbarten Festzinszeitraumes auf das Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto) zurückfließen soll oder ob das Festgeld automatisch um den Anlagezeitraum zu dem dann bei der Bank geltenden Zinssatz, den Sie jederzeit im Internet unter www.nibc.de finden, prolongiert wird. Er kann weiter wählen, ob die im vorangegangenen Festzinszeitraum erwirtschafteten Zinsen im Rahmen der Prolongation mit angelegt werden sollen oder nicht. Hat der Kontoinhaber bei Anlage des Festgeldes „automatische Prolongation“ gewählt, wünscht aber eine Beendigung des Vertrages nach Ablauf des laufenden Festzinszeitraumes, muss er das Festgeld bzw. die Vereinbarung zur „automatischen Prolongation“ spätestens drei Werktage vor Ablauf

des vereinbarten Festzinszeitraumes kündigen. Wird keine Prolongation vereinbart, fließt der Anlagebetrag nach Ablauf des Festzinszeitraumes automatisch auf das Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto) zurück.

6. KÜNDIGUNG

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ende des Festzinszeitraumes ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich einer Prolongation gemäß vorstehender Ziffer 5 endet der Vertrag nach Ablauf des vereinbarten Festzinszeitraumes.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten bestehen.

7. GEBÜHREN

Die Kontoführung für das Festgeldkonto ist kostenfrei. Der Kontoinhaber hat jedoch seine eigenen Kosten (z.B. für Ferngespräche, Computer- und Datenverbindungskosten etc.) selbst zu tragen.

8. HINWEIS ZUR STEUERPFLICHT

Die anfallenden Guthabenzinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Die Bank ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Kapitalertragsteuer, die auf die Guthabenzinsen anfällt, einzubehalten und an das jeweilige Finanzamt abzuführen (sogenannte Abgeltungssteuer), wodurch der an den Kunden zu zahlende Betrag gemindert wird. Dies gilt nur, soweit der Kunde der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat, keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder dieser ausgeschöpft ist.

Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden.

9. PFANDRECHT

Der Kontoinhaber und die Bank sind sich darüber einig, dass der Bank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Festgeldkonto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

10. EINLAGENSICHERUNG

Die Bank unterliegt dem niederländischen Einlagensicherungssystem, welches durch die Bankenaufsicht der De

Niederlandsche Bank N.V. (DNB) beaufsichtigt und umgesetzt wird. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite der niederländischen Zentralbank unter www.dnb.nl. Die Bank ist befugt, dem niederländischen Einlagensicherungssystem oder einem von diesem Beauftragten auf Anforderung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

11. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag und die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Bestimmung des Gerichtsstandes.

12. VERTRAGSSPRACHE

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.